

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

77. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 16. November 2023

Nummer 23

INHALT

Tag		Seite
8. 11. 2023	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen	256
	33110 (neu), 33110 (neu)	
8. 11. 2023	Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und zur Einführung der elektronischen Verkündung von Gesetzen und Verordnungen in Niedersachsen	258
	10000 06, 11500 (neu), 11500	
8. 11. 2023	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes	260
	20441	
27. 10. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat	261
	78410	
6. 11. 2023	Gebührenordnung für die Gutachterausschüsse und den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte (GOGut)	263
	20220 (neu), 20220	
6. 11. 2023	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen	268
	20220	
8. 11. 2023	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landes-sammelstelle	273
	20220	
10. 11. 2023	Verordnung zur Einführung der Niedersächsischen Verordnung über die Gewährung von Geldzuwendungen an Beamtinnen und Beamte der Kommunen und zur Änderung der Niedersächsischen Kommunalbesoldungs-verordnung	275
	20441 (neu), 20441	
13. 11. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten	277
	31660	
13. 11. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern und die elektronische Führung der Grundakten	278
	30000	

Die Anlagen 1 und 2 zur Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat vom 27. Oktober 2023 werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes herausgegeben. Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Bei der Anforderung sind nach Möglichkeit die Kundennummer und die Lieferanschrift anzugeben. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.
Einzelverkaufspreis des Anlagenbandes 762,30 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen
und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung
der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen

Vom 8. November 2023

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 11. April/5. Mai 2023 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. November 2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Niedersachsen
und dem Freistaat Thüringen
über die Übertragung der Zuständigkeit in
Staatsschutz-Strafsachen**

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Niedersächsische Justizministerin,

und

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Thüringer Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Thüringer Ministerin für
Migration, Justiz und Verbraucherschutz,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig zuständigen Organe folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

¹Die in § 120 Abs. 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363), bezeichneten Aufgaben (Staatsschutz-Strafsachen) werden dem Oberlandesgericht Celle für das Gebiet des Freistaates Thüringen übertragen. ²Dies gilt auch für Beschränkungen oder Erweiterungen des in Satz 1 genannten Aufgabenbereichs durch künftiges Bundesrecht.

Artikel 2

¹Soweit das Land Niedersachsen in Strafsachen, für die das Oberlandesgericht Celle aufgrund des Artikels 1 zuständig ist oder im Falle der Anklage zuständig gewesen wäre, Verfahrenskosten und Auslagen von Verfahrensbeteiligten zu tragen oder Entschädigungen zu leisten hat, kann es, soweit nicht der Bund zum Ausgleich verpflichtet ist, Erstattung vom Freistaat Thüringen verlangen. ²Dies gilt auch dann, wenn das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts bezüglich einer die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle begründenden Straftat an die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft in Jena abgegeben wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für in den Verfahren nach Artikel 1 entstandene Personal- und Sachkosten der niedersächsischen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen sowie dem Land Niedersachsen entstandene Personal- und Sachkosten durch Einsätze der Polizei. ⁴Baukostenzuschüsse sind nicht zu leisten. ⁵Soweit im Fall einer Kostentragungspflicht

der oder des Verurteilten von der Strafvollstreckungsbehörde eingezogene Kosten nicht der Bundeskasse verbleiben, stehen sie der Landeskasse des Freistaates Thüringen zu. ⁶Die Einzelheiten der Erstattung werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen geregelt.

Artikel 3

Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages nach Artikel 5 Satz 3 ein vom Generalbundesanwalt abgegebenes Verfahren bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft in Jena eingegangen oder ist die öffentliche Klage bei dem Thüringer Oberlandesgericht in Jena erhoben, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel 4

¹Der Staatsvertrag kann jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Staatsvertrages gemäß Artikel 5 Satz 3, schriftlich gekündigt werden. ²Im Fall der Kündigung tritt er mit Wirksamwerden der Kündigung außer Kraft. ³Ist zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens ein Verfahren nach Abgabe des Generalbundesanwalts gemäß § 142 a Abs. 2 GVG bereits bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle oder dem Oberlandesgericht Celle anhängig, so verbleibt es bei der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle sowie der Erstattungspflicht des Freistaates Thüringen gemäß Artikel 2 Sätze 1 bis 3.

Artikel 5

¹Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. ²Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt, die den für die Justiz zuständigen Ministerien des Freistaates Thüringen und des Landes Niedersachsen die Hinterlegung der letzten Urkunde mitteilt. ³Der Staatsvertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Urkunde und auf die Inbetriebnahme des Hochsicherheitsgebäudes in Celle folgt. ⁴Den Tag der Inbetriebnahme des Hochsicherheitsgebäudes in Celle teilt das für Justiz zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen dem für die Justiz zuständigen Ministerium des Freistaates Thüringen mit.

Hannover, den 11.04.2023
Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Die Justizministerin
Wahlmann

Erfurt, den 05.05.2023
Für den Freistaat Thüringen
Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Denstädt

Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung
und zur Einführung der elektronischen Verkündung
von Gesetzen und Verordnungen in Niedersachsen

Vom 8. November 2023

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Artikel 45 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Nach Maßgabe eines Gesetzes können Gesetze und Verordnungen elektronisch ausgefertigt und das Gesetz- und Verordnungsblatt elektronisch geführt werden.“
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „an dem das Gesetz- und Verordnungsblatt ausgegeben worden ist“ durch die Worte „an dem sie verkündet worden sind“ ersetzt.

Artikel 2

Niedersächsisches Gesetz über die elektronische Verkündung von Gesetzen und Verordnungen (NGelVerk)

§ 1

Elektronische Führung der Verkündungsblätter

(1) Das Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt und das Niedersächsische Ministerialblatt (Verkündungsblätter) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes in elektronischer Form geführt.

(2) ¹Jedes Verkündungsblatt wird von der herausgebenden Stelle innerhalb eines Kalenderjahres fortlaufend nummeriert. ²Die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen erfolgt jeweils in einer eigenen Nummer des Verkündungsblattes.

(3) Gesetze und Verordnungen sind im Zeitpunkt der Bereitstellung des Verkündungsblattes in elektronischer Form zum Abruf auf der Internetseite www.verkuendung-niedersachsen.de verkündet.

§ 2

Datierung und Siegelung

Die herausgebende Stelle versieht vor der Bereitstellung im Internet jede Nummer eines Verkündungsblattes mit

1. dem Datum der Bereitstellung zum Abruf im Internet und
2. einem qualifizierten elektronischen Siegel gemäß Artikel 3 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44), geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (ABl. EU Nr. L 333 S. 80).

§ 3

Zugänglichkeit

(1) Die auf der Internetseite www.verkuendung-niedersachsen.de bereitgestellten Verkündungsblätter müssen dauer-

haft verfügbar und jederzeit frei zugänglich sein sowie unentgeltlich gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden können.

(2) Die Landesbehörden und die Kommunen sind verpflichtet, jeder Person auf deren Verlangen eine im Internet bereitgestellte Nummer eines Verkündungsblattes gegen Erstattung der Kosten auszudrucken und zu überlassen.

§ 4

Notverkündung, Notbekanntmachung

(1) ¹Ist die Bereitstellung der Nummer eines Verkündungsblattes auf der Internetseite www.verkuendung-niedersachsen.de nicht möglich, so kann die Verkündung durch Bereitstellung dieser Nummer auf der Internetseite www.niedersachsen.de erfolgen; § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Sobald dies wieder möglich ist, wird die Bereitstellung auf der Internetseite www.niedersachsen.de unverzüglich durch die Bereitstellung auf der Internetseite www.verkuendung-niedersachsen.de ersetzt.

(2) ¹Ist die Bereitstellung der Nummer eines Verkündungsblattes auch auf der Internetseite www.niedersachsen.de nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die Verkündung in Papierform. ²Jede Nummer eines Verkündungsblattes in Papierform ist an den Landtag, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die obersten Landesbehörden, die obersten niedersächsischen Gerichte, die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek, die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, die Landesbibliothek Oldenburg sowie die Stadtbibliotheken Osnabrück und Braunschweig zu übersenden. ³Abweichend von § 1 Abs. 3 sind Gesetze und Verordnungen in Papierform mit der Übergabe der Nummer des Verkündungsblattes an den Postdienstleister oder an einen der in Satz 2 genannten Empfänger verkündet. ⁴Jede Nummer des Verkündungsblattes in Papierform ist mit dem Datum der Verkündung zu versehen. ⁵Eine zusätzliche Verkündung in einer neuen Nummer des Verkündungsblattes ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Bereitstellung auf der Internetseite www.verkuendung-niedersachsen.de wieder möglich ist. ⁶In der zusätzlichen Verkündung ist auf die Nummer des Verkündungsblattes in Papierform und das Datum der Verkündung in Papierform hinzuweisen.

(3) Für Bekanntmachungen in den Verkündungsblättern gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung in Papierform im Ermessen der herausgebenden Stelle steht.

§ 5

Benachrichtigungsdienste

Die herausgebende Stelle hat sicherzustellen, dass für jedes Verkündungsblatt durch einen unentgeltlichen elektronischen Benachrichtigungsdienst über jede erstmals im Internet bereitgestellte Nummer der Verkündungsblätter und deren Inhalt informiert wird.

§ 6

Änderungsverbot

Die im Internet bereitgestellten Nummern der Verkündungsblätter dürfen nicht geändert und nicht gelöscht werden.

§ 7

Löschung personenbezogener Daten

¹Müssen in einer Nummer des Niedersächsischen Ministerialblattes aufgrund einer Rechtsvorschrift personenbezogene Daten gelöscht werden, so wird eine neue Nummer des Niedersächsischen Ministerialblattes, in der diese Daten unkenntlich gemacht sind, in elektronischer Form zum Abruf auf der Internetseite www.verkuendung-niedersachsen.de bereitgestellt. ²Die bisherige Nummer darf nicht mehr nach § 3 zugänglich gemacht werden. ³In der neuen Nummer ist auf die bisherige Nummer und deren Datum hinzuweisen.

§ 8

Speicherung und Archivierung

(1) Die herausgebende Stelle hat sicherzustellen, dass jede im Internet bereitgestellte Nummer der Verkündungsblätter einschließlich des qualifizierten elektronischen Siegels unverzüglich dauerhaft in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System gespeichert wird.

(2) ¹Die herausgebende Stelle hat von jeder Nummer der Verkündungsblätter zwei Ausdrücke zu fertigen und zu beglaubigen. ²Ein beglaubigter Ausdruck ist an das Niedersächsische Landesarchiv abzuliefern und dort zu archivieren. ³Der weitere beglaubigte Ausdruck ist von der herausgebenden Stelle aufzubewahren.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten

§ 1 Abs. 3 und 4 sowie § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 65), werden gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 8. November 2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen
Besoldungsgesetzes

Vom 8. November 2023

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 110), erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter kann auf die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten. ²Ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen sowie Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die der Beamtin oder dem Beamten, der Richterin oder dem Richter auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt. ³Eine Entgeltumwandlung nach Satz 2 setzt voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern angeboten wird, und es ihnen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. November 2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz
der Gewässer vor Verunreinigung
durch Nitrat oder Phosphat*)

Vom 27. Oktober 2023

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 und mit Abs. 5 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und mit § 13 a Abs. 1, 3 und 6 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat vom 3. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 246, 378), geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2023 (Nds. GVBl. S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „12. Oktober 2022“ durch das Datum „5. Juli 2023“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Datum „12. Oktober 2022“ durch das Datum „5. Juli 2023“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Worte „folgenden 15. Januar“ durch die Worte „folgenden 1. Januar“ und das Datum „15. Januar 2024“ durch das Datum „1. Januar 2025“ ersetzt.

2. Die Anlagen 1 und 2 (zu § 2 Abs. 1) erhalten die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. Oktober 2023

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Staudte

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung

1. der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1), und
2. der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. EG Nr. L 309 S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. EU Nr. L 344 S. 1).

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 2)

Anlage 1*)
(zu § 2 Abs. 1)

Übersichtskarte der ausgewiesenen Gebiete

Karte im Maßstab 1 : 400 000

Anlage 2*)
(zu § 2 Abs. 1)

Detailkarten

(Blätter 1 bis 1 448 und Legendenblatt)

Karten im Maßstab 1 : 10 000

*) Die Anlagen 1 und 2 werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes herausgegeben. Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Gebührenordnung
für die Gutachterausschüsse
und den Oberen Gutachterausschuss
für Grundstückswerte (GOGut)**

Vom 6. November 2023

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Gebührenverzeichnis für die Gutachterausschüsse
und den Oberen Gutachterausschuss
für Grundstückswerte sowie deren Geschäftsstellen

(1) ¹Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte sowie deren Geschäftsstellen erheben für Amtshandlungen und Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen). ²Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis der **Anlage**.

(2) Die Umsatzsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2

Ablehnung, Änderung oder Rücknahme
eines Antrages

(1) ¹Bei Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Erbringung einer gebührenpflichtigen Leistung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand richtet. ²Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung oder die Erbringung der Leistung festzusetzende Gebühr.

(2) ¹Bei Änderung eines Antrages vor Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder vor Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung wird eine Gebühr für die Bearbeitung des ursprünglichen Antrages erhoben, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand für die bereits ausgeführten Arbeiten, die nicht in die Bearbeitung des geänderten Antrages einfließen können, richtet. ²Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der ursprünglichen Amtshandlung oder die Erbringung der ursprünglichen Leistung festzusetzende Gebühr.

(3) ¹Bei Rücknahme eines Antrages vor Abschluss der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder vor Erbringung der

gebührenpflichtigen Leistung wird für die Bearbeitung des Antrages eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand für die bis zur Rücknahme ausgeführten Arbeiten richtet. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Berechnung nach Zeitaufwand

(1) ¹Richtet sich die Höhe einer Gebühr nach dem Zeitaufwand, so ist der erforderliche Zeitaufwand maßgebend. ²Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer Fachkraft benötigt wird. ³Bei Arbeiten außerhalb des Dienstgebäudes (örtliche Arbeiten) gehört die Zeit, die die An- und Abfahrten unter regelmäßigen Verhältnissen erfordern, zum erforderlichen Zeitaufwand.

(2) Bei Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Mehrarbeiten erhöht sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand entsprechend den tariflichen Zuschlägen.

(3) Je angefangene halbe Stunde erforderlichen Zeitaufwands sind zu berechnen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 58,00 Euro, |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 49,00 Euro, |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 37,50 Euro, |
| 4. für technische Hilfskräfte | 32,00 Euro. |

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Gutachterausschüsse und den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte vom 25. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 156) außer Kraft.

Hannover, den 6. November 2023

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Behrens

Ministerin

Gebührenverzeichnis

Inhaltsübersicht

- 1 Gutachten
- 2 Obergutachten
- 3 Ermittlung von Bodenrichtwerten bezogen auf einen abweichenden Zeitpunkt nach §196 Abs. 1 Satz 7 BauGB
- 4 Auskünfte über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB)
- 5 Bereitstellung von sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten oder von Grundstücksmarktinformationen
- 6 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB)
- 7 Erläuterungen zu Gutachten, zu Obergutachten, zur Ermittlung von Bodenrichtwerten und zu Auskünften aus der Kaufpreissammlung und die Mitteilung von Vergleichspreisen an Finanzbehörden (§ 183 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes)

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Gutachten	
1.1	Erstattung eines Gutachtens über den Verkehrswert eines bebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 des Baugesetzbuchs — BauGB)	
1.1.1	bei einem Verkehrswert bis 250 000 Euro	1 150 zuzüglich 5,1 ‰ des Verkehrswertes
1.1.2	bei einem Verkehrswert über 250 000 Euro bis 750 000 Euro	1 600 zuzüglich 3,3 ‰ des Verkehrswertes
1.1.3	bei einem Verkehrswert über 750 000 Euro bis 10 000 000 Euro	3 250 zuzüglich 1,1 ‰ des Verkehrswertes
1.1.4	bei einem Verkehrswert über 10 000 000 Euro	5 250 zuzüglich 0,9 ‰ des Verkehrswertes
1.2	Erstattung eines Gutachtens über den Verkehrswert eines unbebauten Grundstücks oder eines bebauten Grundstücks, für das nur der Bodenwert zu ermitteln ist (§ 193 Abs. 1 BauGB)	52 % der nach den Nrn. 1.1.1 bis 1.1.4 zu bemessenden Gebühr
1.3	Erstattung eines Gutachtens über den Verkehrswert eines Rechts an einem Grundstück oder eines grundstücksgleichen Rechts (§ 193 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 200 Abs. 2, BauGB)	nach den Nrn. 1.1.1 bis 1.1.4 zu bemessende Gebühr
1.5	Erstattung weiterer Gutachten im Sinne der Nrn. 1.1 bis 1.4 zu demselben Wertermittlungstichtag und bei denselben wertbeeinflussenden Merkmalen innerhalb eines Antrages	
1.5.1	für das 2. bis 10. Gutachten, je Gutachten	60 % der nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 zu bemessenden Gebühr
1.5.2	ab dem 11. Gutachten, je Gutachten	50 % der nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 zu bemessenden Gebühr
1.6	Erstattung eines Gutachtens im Sinne der Nrn. 1.1 bis 1.4 auf der Grundlage eines früheren Gutachtens des Gutachterausschusses, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Ausfertigung des früheren Gutachtens vorgelegt hat, bei dem der Wertermittlungstichtag nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt und der Grundstückszustand im Wesentlichen unverändert ist.	40 % der nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 zu bemessenden Gebühr
1.7	Erstattung eines Gutachtens über den Bodenwert einer Grundstücksgruppe (§ 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches – DVO-BauGB)	
1.7.1	bei einer Grundstücksgruppe mit bis zu 20 Grundstücken	800
1.7.2	bei einer Grundstücksgruppe mit mehr als 20 Grundstücken	800 zuzüglich 100 je weitere, über 20 hinausgehende, angefangene 10 Grundstücke

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.8	Erstattung eines Gutachtens über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau (§ 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes)	210 zuzüglich Zeitaufwand
1.9	Erstattung eines Gutachtens über die Höhe von Mieten und Pachten (§ 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 DVO-BauGB)	210 zuzüglich Zeitaufwand
1.10	Erstattung eines Gutachtens zur Feststellung des Zustandes eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts im Enteignungsverfahren (§ 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 DVO-BauGB)	210 zuzüglich Zeitaufwand
1.11	Erstattung eines sonstigen Wertgutachtens, dessen Vorlage eine Behörde oder eine andere öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Regelungen verlangt (z. B. § 7 der Verordnung zur Durchführung der Förderung von Pflegeeinrichtungen)	210 zuzüglich Zeitaufwand
1.12	Mehrausfertigung eines Gutachtens	
1.12.1	bei Beantragung vor Fertigstellung des Gutachtens	
1.12.1.1	bei einem bebauten Grundstück, je Mehrausfertigung	20
1.12.1.2	bei einem unbebauten Grundstück, je Mehrausfertigung	10
1.12.2	bei späterer Beantragung, je Antrag	40 zuzüglich der Gebühr nach den Nrn. 1.12.1.1 und 1.12.1.2

Anmerkungen zu Nr. 1:

- a) Bei der Bemessung der Gebühr nach den Nrn. 1.1 bis 1.6 ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gutachtens maßgebend. War das Gutachten auf den Verkehrswert zu einem vor der Fertigstellung des Gutachtens liegenden Stichtag zu beziehen und sind in der Zwischenzeit wesentliche Änderungen in den allgemeinen Wertverhältnissen eingetreten, so soll der für die Gebührenbemessung zugrunde zulegende Verkehrswert mit möglichst geringem Aufwand auf der Grundlage des durch das Gutachten ermittelten Verkehrswertes ermittelt werden (z. B. mithilfe von Indizes).
- b) Bildet das Wertermittlungsobjekt wegen wesentlicher Unterschiede der wertbeeinflussenden Merkmale einzelner Teile nicht eine wirtschaftliche Einheit, so werden die unterschiedlichen wirtschaftlichen Einheiten für die Gebührenbemessung nach den Nrn. 1.1 bis 1.6 jeweils als gesonderte Wertermittlungsobjekte behandelt. Die wertbeeinflussenden Merkmale unterscheiden sich dann nicht wesentlich, wenn die Unterschiede mit einfachen Mitteln berücksichtigt werden können, z. B. anhand erforderlicher Daten im Sinne des § 193 Abs. 5 BauGB, und erheblicher Begründungsmehraufwand nicht erforderlich ist.
- c) Ist für ein Wertermittlungsobjekt beantragt, den Verkehrswert für mehrere Stichtage zu ermitteln und ist der Zustand des Wertermittlungsobjektes gleichartig geblieben, so ist für die Gebührenbemessung nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gutachtens zugrunde zu legen und mit der Anzahl der Stichtage zu multiplizieren.
- d) Wird die Wertermittlung einer Teilfläche nach der Differenzmethode vorgenommen, so wird der Gebühr nach den Nrn. 1.1 bis 1.6 die Summe aus dem Verkehrswert der Teilfläche, für die die Wertermittlung beantragt worden ist, und dem größten zusätzlich ermittelten Wert zugrunde gelegt.
- e) Ist der Verkehrswert eines Liquidationsobjektes zu ermitteln, so ist für die Gebührenbemessung nach Nr. 1.1 die Summe aus dem Wert des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zugrunde zu legen.
- f) Bei einem Wertermittlungsobjekt mit Bruchteilseigentum im Sinne des § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in der Regel der Wert des gesamten Wertermittlungsobjektes für die Gebührenbemessung nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 zugrunde zu legen.
- g) Soweit es bei einer Wertermittlung im Sinne der Nr. 1.3 erforderlich ist, zusätzlich zu dem Verkehrswert weitere Werte zu ermitteln, ist für die Gebührenbemessung die Summe dieser Werte zuzüglich des Verkehrswertes der ermittelten Rechte zugrunde zu legen.

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
h)	Die Gebühr nach den Nrn. 1.1 bis 1.11 berücksichtigt den Aufwand für notwendige Auszüge aus den Geobasisdaten und für je eine Ausfertigung des Gutachtens für die Antragstellerin oder den Antragsteller und die Eigentümerin oder den Eigentümer. Mit der Gebühr nach den Nrn. 1.1 bis 1.11 sind auch die Aufwendungen für die Leistungsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses abgegolten.	
i)	Die Gebühr nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 und 1.7 erhöht sich um einen nach Zeitaufwand zu bemessendem Zuschlag, wenn der erforderliche Aufwand erhöht ist <ul style="list-style-type: none"> — wegen des gesonderten Erstellens von Unterlagen (z. B. bei fehlenden oder unvollständigen Bauakten), — wegen umfangreicher Recherchen (z. B. bei Altlastenverdacht und bei alten Rechten, die nicht ohne Weiteres dem heutigen Grundstückszuschnitt zugeordnet werden können), — wegen des Berücksichtigens besonderer wertrelevanter öffentlich-rechtlicher (z. B. Denkmalschutz, öffentliches Wegerecht) oder privatrechtlicher (z. B. bei Erbbaurechten, besonderen Mietverhältnissen, Wegerecht oder Nießbrauch) Gegebenheiten, — wegen des Ermitteln und Berücksichtigens von Bauschäden, Baumängeln, Instandhaltungsrückständen oder Abbruchkosten, — wegen sonstiger Erschwernisse bei der Ermittlung wertbeeinflussender Merkmale (z. B. Erfordernis umfangreicher Analysen bei atypischen Grundstücken), — wegen des Berücksichtigens wertrelevanter Unterschiede in den wertbeeinflussenden Merkmalen einzelner Teilbereiche eines Grundstücks (z. B. Erfordernis umfangreicher Analysen bei Unterschieden im Entwicklungszustand oder Art der Nutzung). 	
j)	Die Gebühr nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 verringert sich um einen nach erspartem Zeitaufwand zu bemessenden Abschlag, wenn der erforderliche Aufwand geringer ist, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> — bei der Erstattung von mehreren Gutachten für dasselbe Bewertungsobjekt, für die nach verschiedenen Nummern Gebühren zu erheben sind, — bei der Erstattung eines Gutachtens auf der Grundlage eines früheren vom Gutachterausschuss erstatteten Gutachtens, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Ausfertigung des früheren Gutachtens vorgelegt hat und der Fall nicht von Nr. 1.6 erfasst ist, oder — bei Vorlage detaillierter Objektbeschreibungen oder Vorleistungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller oder die Eigentümerin oder den Eigentümer. 	
2	Obergutachten	
2.1	Erstattung eines Obergutachtens	1,5-Fache der nach den Nrn. 1.1 bis 1.11 zu bemessenden Gebühr
2.2	Mehrausfertigung eines Gutachtens	nach Nr. 1.12
3	Ermittlung von Bodenrichtwerten bezogen auf einen abweichenden Zeitpunkt nach § 196 Abs. 1 Satz 7 BauGB	
3.1	Ermittlung, je Antrag	800 zuzüglich 90 je Bodenrichtwert
3.2	erneute Ermittlung zur Anpassung an die allgemeinen Wertverhältnisse, je Antrag	800 zuzüglich 35 je Bodenrichtwert
4	Auskünfte über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB)	
4.1	Erteilung einfacher mündlicher Auskünfte und Gewährung der Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte an Ort und Stelle, für den 30 Minuten überschreitenden Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
4.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	nach Zeitaufwand
4.3	Abgabe einer Bodenrichtwertkarte in Papierform	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.3.1	DIN A4 (ab Stichtag 31. Dezember 2000)	40
4.3.2	größer als DIN A4 bis DIN A0 (ab Stichtag 31. Dezember 2000)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80
4.3.3	DIN A4 bis DIN A0 vor Stichtag 31. Dezember 2000 nach Verfügbarkeit	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120
5	Bereitstellung von sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten oder von Grundstücksmarktinformationen	
5.1	Erteilung einfacher mündlicher Auskünfte und Gewährung der Einsichtnahme an Ort und Stelle, für den 30 Minuten überschreitenden Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
5.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft zu einem einzelnen Datum oder zu einer einzelnen Grundstücksmarktinformation	nach Zeitaufwand
6	Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB)	
6.1	schriftliche Auskunft über Kauffälle	
6.1.1	bei bebauten Grundstücken (anonymisierte Auskunft)	
6.1.1.1	für bis zu 20 Kauffälle	140
6.1.1.2	für jede weiteren angefangenen 10 Kauffälle	15
6.1.2	bei unbebauten Grundstücken (anonymisierte Auskunft)	
6.1.2.1	für bis zu 20 Kauffälle	110
6.1.2.2	für jede weiteren angefangenen 10 Kauffälle	10
6.1.3	nicht anonymisierte Auskunft	60 zuzüglich der Gebühr nach den Nrn. 6.1.1 und 6.1.2
6.2	pauschalierte schriftliche Auskunft	
6.2.1	in Form eines Ergebnisdatensatzes	100
6.2.2	je weiteren Ergebnisdatensatz	50
6.3	beantragte zusätzliche Arbeiten für Auskünfte nach den Nrn. 6.1 und 6.2	nach Zeitaufwand
6.4	Auskunft mittels Nutzung eines Immobilienpreiskalkulators	
6.4.1	Online-Abruf	
6.4.1.1	einzelner Abruf	20
6.4.1.2	mehrere Abrufe in einem Jahr	
6.4.1.2.1	bis zu 10 Abrufe	100
6.4.1.2.2	11. bis 100. Abruf, je Abruf	8
6.4.1.2.3	ab dem 101. Abruf, je Abruf	6
6.4.2	schriftliche Auskunft, je Auskunft	50
6.5	Auskunft für wissenschaftliche Zwecke	
6.5.1	schriftliche Auskunft über Kauffälle	
6.5.1.1	für bis zu 1 000 Kauffälle einer Grundstücksart	200
6.5.1.2	für jede weiteren angefangenen 500 Kauffälle einer Grundstücksart	50
6.5.2	pauschalierte schriftliche Auskunft	
6.5.2.1	in Form eines Ergebnisdatensatzes	50
6.5.2.2	je weiteren Ergebnisdatensatz	25
	Anmerkung zu Nr. 6.5:	
	Wissenschaftliche Zwecke liegen vor, wenn die Auskünfte für wissenschaftliche Untersuchungen genutzt werden, die regelmäßig und im Wesentlichen nichtkommerziellen Zwecken dienen.	
7	Erläuterungen zu Gutachten, zu Obergutachten, zur Ermittlung von Bodenrichtwerten und zu Auskünften aus der Kaufpreissammlung und die Mitteilung von Vergleichspreisen an Finanzbehörden (§ 183 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes)	nach Zeitaufwand

**Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung
für das amtliche Vermessungswesen**

Vom 6. November 2023

Aufgrund

des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und des § 10 Nrn. 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 25. März 2017 (Nds. GVBl. S. 68, 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Vermessungsingenieure“ die Angabe „(NÖbVIG)“ eingefügt und nach dem Wort „Gebührenverzeichnis“ werden die Worte „für Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „55,50“ durch die Zahl „58,00“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl „46,50“ durch die Zahl „49,00“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Zahl „35,50“ durch die Zahl „37,50“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Zahl „30,00“ durch die Zahl „32,00“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „0,70“ durch die Zahl „1,00“ ersetzt.
4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Bezeichnung zu Nummer 18 werden die Worte „und Amtshandlungen“ angefügt.
 - bb) Die Bezeichnung zu Nummer 19 erhält folgende Fassung:
„Sonstige Geodaten- und Grafiksserviceleistungen“.
 - cc) In der Liste der Tabellen wird in der Bezeichnung zu Tabelle 7 die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 11 der Niedersächsischen“ ersetzt.
 - b) In den Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen wird nach der Zeile mit der Angabe „ATKIS Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem“ die folgende Zeile eingefügt:
„COG Cloud Optimized GeoTIFF; Datenformat“.
 - c) In Nummer 1.2.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „107,00“ durch die Zahl „115,00“ ersetzt.
 - d) In Nummer 1.2.2 wird in der Spalte 3 die Zahl „80,00“ durch die Zahl „85,00“ ersetzt.
 - e) Nummer 2.1.2.1 wird gestrichen.
 - f) Die bisherige Nummer 2.1.2.2 wird Nummer 2.1.2.1 und wie folgt geändert:
In der Spalte 2 wird die Angabe „DIN A3“ durch die Angabe „bis DIN A3“ ersetzt.
 - g) Die bisherige Nummer 2.1.2.3 wird Nummer 2.1.2.2.
 - h) In Nummer 2.1.3 wird in der Spalte 3 die Zahl „10,00“ durch die Zahl „12,00“ ersetzt.
 - i) In Nummer 2.1.4 wird in der Spalte 2 nach der Angabe „AK5,“ die Angabe „AP2.5 oder AP10, jeweils“ eingefügt.
 - j) Nummer 2.1.4.1 wird gestrichen.
 - k) Die bisherige Nummer 2.1.4.2 wird Nummer 2.1.4.1 und wie folgt geändert:
In der Spalte 2 werden die Angabe „DIN A3“ durch die Angabe „bis DIN A3“ und in der Spalte 3 die Zahl „11,00“ durch die Zahl „12,00“ ersetzt.
 - l) Die bisherige Nummer 2.1.4.3 wird Nummer 2.1.4.2 und wie folgt geändert:
In der Spalte 3 wird die Zahl „22,00“ durch die Zahl „24,00“ ersetzt.
 - m) Die Nummern 2.1.5 bis 2.1.6.3 und 2.2.1.1 werden gestrichen.
 - n) Die bisherige Nummer 2.2.1.2 wird Nummer 2.2.1.1 und wie folgt geändert:
In der Spalte 2 wird die Angabe „DIN A3“ durch die Angabe „bis DIN A3“ ersetzt.
 - o) Die bisherige Nummer 2.2.1.3 wird Nummer 2.2.1.2
 - p) In Nummer 2.2.2 werden in der Spalte 2 nach der Angabe „AK5“ ein Komma und die Angabe „AP2.5 oder AP10“ angefügt.
 - q) Nummer 2.2.2.1 wird gestrichen.
 - r) Die bisherige Nummer 2.2.2.2 wird Nummer 2.2.2.1 und wie folgt geändert:
In der Spalte 2 werden die Angabe „DIN A3“ durch die Angabe „bis DIN A3“ und in der Spalte 3 die Zahl „14,50“ durch die Zahl „16,00“ ersetzt.
 - s) Die bisherige Nummer 2.2.2.3 wird Nummer 2.2.2.2 und wie folgt geändert:
In der Spalte 3 wird die Zahl „29,00“ durch die Zahl „32,00“ ersetzt.
 - t) Die Nummern 2.2.3 bis 2.2.4.3 werden gestrichen.
 - u) In Nummer 2.4.1 werden in den Spalten 2 und 3 jeweils nach der Angabe „Nr. 2.1.4“ das Komma und die Angabe „2.1.5 oder 2.1.6“ gestrichen.
 - v) In Nummer 2.4.2 werden in der Spalte 2 nach der Angabe „Nr. 2.1.4,“ die Angabe „2.1.5 oder 2.1.6,“ und in der Spalte 3 nach der Angabe „2.1.4“ das Komma und die Angabe „2.1.5, 2.1.6“ gestrichen.
 - w) In Nummer 2.4.3 werden in der Spalte 2 nach der Angabe „zu Nr. 2.1.4“ das Komma und die Angabe „2.1.5 oder 2.1.6“ gestrichen.
 - x) In Nummer 2.4.3.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „2,00“ durch die Zahl „4,00“ ersetzt.
 - y) In Nummer 2.4.3.2 wird in der Spalte 3 die Zahl „4,00“ durch die Zahl „8,00“ ersetzt.
 - z) In den Nummern 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3 und 3.1.4.1 wird in der Spalte 3 jeweils die Zahl „5,00“ durch die Zahl „8,00“ ersetzt.
 - za) In Nummer 3.1.4.2 wird in der Spalte 3 die Zahl „7,00“ durch die Zahl „10,00“ ersetzt.

- zb) In Nummer 3.1.4.3 wird in der Spalte 3 die Zahl „20,00“ durch die Zahl „32,00“ ersetzt.
- zc) In Nummer 3.2 wird in der Spalte 3 die Zahl „6,50“ durch die Zahl „10,50“ ersetzt.
- zd) In Nummer 5.1.3.2 wird in der Spalte 2 die Angabe „Auskunftssystem Festpunkte“ durch die Angabe „Geodatendienste“ ersetzt.
- ze) Nummer 5.1.3.3 wird gestrichen.
- zf) In Nummer 5.2.1 werden in der Spalte 3 nach der Angabe „2.1.2“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach der Angabe „2.1.4“ das Komma und die Angabe „2.1.5 oder 2.1.6“ gestrichen.
- zg) Nummer 5.3 wird gestrichen.
- zh) Die bisherige Nummer 5.5 wird durch die folgenden neuen Nummern 5.5 bis 5.5.2 ersetzt:

„5.5	Online-Abruf von Geobasisdaten des ALKIS über Web-Applikationen	
5.5.1	Standardpräsentation des Liegenschaftskatasters oder präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik in abweichendem Maßstab	80 % der Gebühr nach Nr. 2.1 oder 2.2
5.5.2	Digitale ALKIS-Daten	80 % der Gebühr nach Nr. 2.5“.

- zi) In Nummer 7.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „79,00“ durch die Zahl „85,00“ ersetzt.
- zj) In Nummer 7.2 wird in der Spalte 3 die Zahl „5,50“ durch die Zahl „5,80“ ersetzt.
- zk) In Nummer 7.3 wird in der Spalte 3 die Zahl „8,00“ durch die Zahl „8,40“ ersetzt.
- zl) In Nummer 8.1.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „240,00“ durch die Zahl „250,00“ ersetzt.
- zm) In Nummer 8.2 wird in der Spalte 2 die Angabe „§ 7 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO)“ durch die Angabe „§ 11 der Niedersächsischen Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO)“ ersetzt.
- zn) In Nummer 8.2.1.2 wird in der Spalte 3 die Zahl „80,00“ durch die Zahl „85,00“ ersetzt.
- zo) In Nummer 8.2.1.3 wird in der Spalte 3 die Zahl „70,00“ durch die Zahl „75,00“ ersetzt.
- zp) Die bisherige Nummer 8.2.1.4 wird durch die folgenden neuen Nummern 8.2.1.4 bis 8.2.1.4.2 ersetzt:

„8.2.1.4	Abgabe Liegenschaftsgrafik (bis 7,5 ha Landschaftsfläche) als Ergänzung zu einem Lageplan	
8.2.1.4.1	konfektioniert im Datenformat DXF	40,00
8.2.1.4.2	im Datenformat NAS	50,00“.

- zq) In Nummer 8.2.2.3 wird in der Spalte 3 die Zahl „16,00“ durch die Zahl „18,00“ ersetzt.

- zr) In Nummer 8.2.3 wird in der Spalte 2 die Angabe „§ 7 Abs. 2 BauVorlVO“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 NBauVorlVO“ ersetzt.
- zs) In Nummer 8.3.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „35,00“ durch die Angabe „die Gebühr nach Nr. 8.3.3“ ersetzt.
- zt) In Nummer 8.3.3 wird in der Spalte 3 die Zahl „40,00“ durch die Zahl „42,00“ ersetzt.
- zu) In Nummer 9.1.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „218,00“ durch die Zahl „230,00“ ersetzt.
- zv) In Nummer 9.2 wird in der Spalte 3 die Zahl „218,00“ durch die Zahl „230,00“ ersetzt.
- zw) In Nummer 9.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte 3 wird die Zahl „218,00“ durch die Zahl „230,00“ ersetzt.
 - bb) In der Anmerkung zu Nummer 9.3 wird die Zahl „109,00“ durch die Zahl „115,00“ ersetzt.
- zx) In Nummer 9.4.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „218,00“ durch die Zahl „230,00“ ersetzt.
- zy) In Nummer 9.5 wird in der Spalte 3 die Zahl „30,50“ durch die Zahl „32,00“ ersetzt.
- zz) In Nummer 9.6.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „80,00“ durch die Zahl „85,00“ ersetzt.
- zaa) In Nummer 9.6.2 werden in der Spalte 2 die Zahl „50 000“ durch die Zahl „70 000“ und in der Spalte 3 die Zahl „80,00“ durch die Zahl „85,00“ ersetzt.
- zbb) In Nummer 12.2.1.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „1 633,00“ durch die Zahl „1 715,00“ ersetzt.
- zcc) In Nummer 12.2.1.2.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „0,45“ durch die Zahl „0,47“ ersetzt.
- zdd) In Nummer 12.2.1.2.2 wird in der Spalte 3 die Zahl „0,22“ durch die Zahl „0,23“ ersetzt.
- zee) In Nummer 13.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „218,00“ durch die Zahl „230,00“ ersetzt.
- zff) In Nummer 14.2.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „23,00“ durch die Zahl „24,00“ ersetzt.
- zgg) In Nummer 14.2.3 wird in der Spalte 3 die Zahl „96,50“ durch die Zahl „100,00“ ersetzt.
- zhh) In Nummer 14.3.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „51,00“ durch die Zahl „55,00“ ersetzt.
- zii) In Nummer 14.3.2 wird in der Spalte 3 die Zahl „96,50“ durch die Zahl „100,00“ ersetzt.
- zjj) In Nummer 15 wird in der Spalte 3 die Zahl „62,00“ durch die Zahl „65,00“ ersetzt.
- zkk) In Nummer 16.1.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „510,00“ durch die Zahl „550,00“ ersetzt.
- zll) In Nummer 16.1.2 wird in der Spalte 3 die Zahl „114,00“ durch die Zahl „120,00“ ersetzt.
- zmm) In den Nummern 17.1.1 und 17.2.1 werden in der Spalte 3 jeweils nach der Angabe „2.1.4“ das Komma und die Angabe „2.1.5, 2.1.6“ gestrichen.
- znn) Nummer 17.3.1 wird gestrichen.
- zoo) Die bisherige Nummer 17.3.2 wird Nummer 17.3.1 und wie folgt geändert:
 - In der Spalte 2 wird die Angabe „DIN A3“ durch die Angabe „bis DIN A3“ ersetzt.
- zpp) Die bisherige Nummer 17.3.3 wird Nummer 17.3.2.
- zqq) In Nummer 17.5.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „2,00“ durch die Zahl „4,00“ ersetzt.
- zrr) In Nummer 17.5.2 wird in der Spalte 3 die Zahl „4,00“ durch die Zahl „8,00“ ersetzt.

- zss) In Nummer 18 werden in der Spalte 2 nach dem Wort „Arbeiten“ die Worte „und Amtshandlungen“ und im Klammerzusatz nach dem Wort „Berechnungen“ ein Komma und die Worte „zusätzlich zur Ausführung einer Ersatzvornahme nach dem Niedersächsischen Gesetz über das amtliche Vermessungswesen oder dem Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure erforderliche Amtshandlungen“ eingefügt.
- ztt) In Nummer 19 erhält der Text in der Spalte 2 folgende Fassung:
„Sonstige Geodaten- und Grafiksserviceleistungen (z. B. Selektion, Daten-, Dateiformatums wandlung, Koordinatentransformation, Produktverschneidung, Georeferenzierung, Vektorisierung, Integration anderer Sachdaten, Speichern digitaler Datensätze oder Produkte auf speziellen Datenträger), je Auftrag“.
- zuu) Die Tabelle 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Hausumringe,“ die Worte „Flur- und Gemarkungsgrenzen, Verwaltungsgrenzen,“ gestrichen.
- bb) In Nummer 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Grundbetrag“ die Worte „je Datensatz oder Produkt“ eingefügt.
- cc) In Nummer 1.2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
 „Die Formatfaktoren sind je Datensatz anzuwenden. Bei den Produkten Hauskoordinaten und Hausumringe sind sie nicht anzuwenden.“
- zvv) Die Tabelle 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Datenformat“ die Angabe „COG,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2.2 wird die Angabe „DGM10 für Strukturinformationen“ durch die Angabe „3D-Strukturinformationen“ ersetzt.
- cc) In der Überschrift der Nummer 3 werden nach dem Wort „Datenformat“ die Worte „COG oder“ eingefügt.
- zww) Die Tabelle 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1.1.1 werden in der Spalte „Topographische Karten“ die Zahl „3,00“ durch die Zahl „4,80“ und in der Spalte „Übersichtskarte“ die Zahl „3,90“ durch die Zahl „6,30“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1.1.2 werden in der Spalte „Topographische Karten“ die Zahl „2,00“ durch die Zahl „3,20“ und in der Spalte „Übersichtskarte“ die Zahl „2,60“ durch die Zahl „4,20“ ersetzt.
- zxx) Die Tabelle 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird die Angabe „§ 7 der“ durch die Angabe „§ 11 der Niedersächsischen“ ersetzt.
- zzy) Die Tabelle 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte 1 werden die Zahl „50 000“ durch die Zahl „70 000“, die Zahl „300 000“ durch die Zahl „350 000“, die Zahl „600 000“ durch die Zahl „700 000“, die Zahl „1 500 000“ durch die Zahl „1 800 000“ und die Zahlen „2 500 000“ durch die Zahlen „3 000 000“ ersetzt.
- bb) In der Spalte 2 werden die Zahl „228“ durch die Zahl „245“, die Zahl „618“ durch die Zahl „685“, die Zahl „1 194“ durch die Zahl „1 320“, die Zahl „1 910“ durch die Zahl „2 120“, die Zahl „2 680“ durch die Zahl „3 000“ und die Zahl „1,7“ durch die Zahl „1,78“ ersetzt.
- cc) In der Spalte 3 wird die Zahl „157“ durch die Zahl „170“ ersetzt.
- dd) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Am Ende des Buchstabens a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 „b) für ein Wohn- oder Geschäftshaus mit zugehörigen Garagen oder Garagenzellen, auch wenn diese auf räumlich nicht zusammenhängenden Grundstücken oder Flurstücken stehen.“
- zzz) Die Tabelle 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abschnitt A erhält die Tabelle folgende Fassung:

	„Bodenwert		
	bis 10 Euro/m ²	über 10 Euro/m ² bis 200 Euro/m ²	über 200 Euro/m ²
	Gebühr in Euro		
für den 1. oder den 1. und 2. Grenzpunkt zusammen	655	780	970
zusätzlich für den 3. bis 6. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	175	235	280
zusätzlich für den 7. bis 30. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	135	185	220
zusätzlich ab dem 31. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	110	140	190“.

bb) In Abschnitt B erhält die Tabelle folgende Fassung:

	„Bodenwert		
	bis 10 Euro/m ²	über 10 Euro/m ² bis 200 Euro/m ²	über 200 Euro/m ²
	Gebühr in Euro		
für das 1. Flurstück	585	720	870
zusätzlich für das 2. und 3. Flurstück, je Flurstück	190	235	290
zusätzlich für das 4. bis 20. Flurstück, je Flurstück	170	210	250
zusätzlich ab dem 21. Flurstück, je Flurstück	145	180	215“.

cc) In Abschnitt C erhält die Tabelle folgende Fassung:

	„Bodenwert		
	bis 10 Euro/m ²	über 10 Euro/m ² bis 200 Euro/m ²	über 200 Euro/m ²
	Gebühr in Euro		
für den 1. oder den 1. und 2. Grenzpunkt zusammen	470	545	615
zusätzlich für den 3. bis 6. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	60	75	85
zusätzlich ab dem 7. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	45	50	55“.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „564,00“ durch die Zahl „595,00“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.1.2 wird in der Spalte 3 die Zahl „51,00“ durch die Zahl „55,00“ ersetzt.
- c) In Nummer 1.1.3 wird in der Spalte 3 die Zahl „141,00“ durch die Zahl „150,00“ ersetzt.
- d) In den Nummern 1.1.4 und 1.1.5 werden in der Spalte 3 jeweils die Zahl „102,00“ durch die Zahl „110,00“ ersetzt.
- e) In den Nummern 1.1.6 und 1.1.7 werden in der Spalte 3 jeweils die Zahl „564,00“ durch die Zahl „595,00“ ersetzt.
- f) In Nummer 1.1.8 wird in der Spalte 3 die Zahl „423,00“ durch die Zahl „450,00“ ersetzt.
- g) In Nummer 1.1.9 wird in der Spalte 3 die Zahl „108,00“ durch die Zahl „110,00“ ersetzt.
- h) Nummer 1.2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte 3 wird die Zahl „684,00“ durch die Zahl „720,00“ ersetzt.
 - bb) Die Anmerkungen zu Nr. 1.2.1 werden wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „168,00 Euro“ durch die Angabe „25 %“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe c wird die Angabe „80,00 Euro“ durch die Angabe „10 %“ ersetzt.
- i) Es wird die folgende Nummer 1.2.3 eingefügt:

„1.2.3	Durchsetzen einer Maßnahme nach § 11 Abs. 3	110,00“.
--------	---	----------

- j) In Nummer 2.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „542,00“ durch die Zahl „570,00“ ersetzt.

6. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 werden in der Spalte 3 nach der Angabe „2.1.2“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach der Angabe „2.1.4“ das Komma und die Angabe „2.1.5 oder 2.1.6“ gestrichen.
- b) In Nummer 1.4.1 werden in der Spalte 3 nach der Angabe „2.1.4“ das Komma und die Angabe „2.1.5 oder 2.1.6“ gestrichen.

- c) In Nummer 2.1 werden in der Spalte 2 das Wort „Übersichtskarten“ durch die Worte „der Übersichtskarte“ ersetzt.

d) Es wird die folgende Nummer 2.5 eingefügt:

„2.5	Zuschlag zu Nr. 2.4 für die Aufbereitung der Daten	nach Zeitaufwand“.
------	--	--------------------

- e) In Nummer 4.2.1 werden in der Spalte 3 nach der Angabe „2.1.2“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach der Angabe „2.1.4“ das Komma und die Angabe „2.1.5 oder 2.1.6“ gestrichen.

f) Nummer 4.3 wird gestrichen.

7. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.3 werden in der Spalte 3 nach der Angabe „2.1.4“ das Komma und die Angabe „2.1.5 oder 2.1.6“ gestrichen.
- b) In Nummer 1.4 wird in der Spalte 3 die Zahl „120,00“ durch die Zahl „125,00“ ersetzt.
- c) Die bisherige Nummer 1.8 wird durch die folgenden neuen Nummern 1.8 bis 1.8.2 ersetzt:

„1.8	Liegenschaftsgrafik (bis 7,5 ha Landschaftsfläche) als Ergänzung zu einem Lageplan	
1.8.1	konfektioniert im Datenformat DXF	30,00 Euro
1.8.2	im Datenformat NAS	40,00 Euro“.

- d) In Nummer 1.12.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „109,00“ durch die Zahl „115,00“ ersetzt.
- e) In Nummer 2.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „80,00“ durch die Zahl „85,00“ ersetzt.
- f) In Nummer 2.3 wird in der Spalte 3 die Zahl „240,00“ durch die Zahl „250,00“ ersetzt.
- g) In Nummer 2.5 wird in der Spalte 3 die Zahl „80,00“ durch die Zahl „85,00“ ersetzt.
- h) In Nummer 2.6 wird in der Spalte 3 die Zahl „70,00“ durch die Zahl „75,00“ ersetzt.

i) Die bisherige Nummer 2.7 wird durch die folgenden neuen Nummern 2.7 bis 2.7.2 ersetzt:

„2.7	Liegenschaftsgrafik (bis 7,5 ha Landschafts- fläche) als Ergänzung zu einem Lageplan	
2.7.1	konfektioniert im Datenformat DXF	40,00 Euro
2.7.2	im Datenformat NAS	50,00 Euro“.

j) In Nummer 2.9.1 wird in der Spalte 3 die Zahl „218,00“ durch die Zahl „230,00“ ersetzt.

k) In Nummer 2.9.2 wird in der Spalte 3 die Zahl „109,00“ durch die Zahl „115,00“ ersetzt.

l) In Nummer 2.9.3 wird in der Spalte 3 die Zahl „80,00“ durch die Zahl „85,00“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Hannover, den 6. November 2023

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Behrens

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für die Übernahme
radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle

Vom 8. November 2023

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Gebührenordnung für die Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle vom 3. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2022 (Nds. GVBl. S. 518) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Für die Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle Niedersachsen nach § 5 Abs. 4 und 5 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung werden eine Grundgebühr in Höhe von 548 Euro und nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 eine zusätzliche Gebühr erhoben.

(2) ¹Die zusätzliche Gebühr beträgt für die Übernahme von

1. festen brennbaren Abfällen	192 Euro je kg,
2. festen, nicht brennbaren Abfällen	15 245 Euro je 180-l-Pressstrommel,
3. flüssigen, brennbaren Abfällen	106 Euro je kg,
4. konditionierten Konrad-Containern Typ IV mit einem Bruttovolumen von 7,14 m ³	413 082 Euro je Container,
5. konditionierten Konrad-Containern Typ V mit einem Bruttovolumen von 10,9 m ³	627 531 Euro je Container.

²Mit der Gebühr nach Satz 1 Nr. 2 ist das Bereitstellen der Pressstrommel abgegolten.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 beträgt die zusätzliche Gebühr für die Übernahme von

1. Strahlungsquellen in Form von festen radioaktiven Stoffen, die gasförmige Bestandteile nicht enthalten, mit einer Aktivität von nicht mehr als 1,80 E+07 Bq und einer Masse von nicht mehr als 3,5 kg	121 Euro je Strahlungsquelle,
2. Strahlungsquellen in Form von festen radioaktiven Stoffen, die gasförmige Bestandteile nicht enthalten und nicht unter Nummer 1 fallen, mit einer Aktivität von nicht mehr als 1,65 E+09 Bq und einer Masse von nicht mehr als 300 kg	121 bis 11 385 Euro je Strahlungsquelle,
3. Strahlungsquellen in Form von gasförmigen radioaktiven Stoffen oder radioaktiven Stoffen, bei deren Zerfall radioaktive Gase entstehen, mit einer Aktivität von nicht mehr als 1,00 E+06 Bq und einer Masse von nicht mehr als 3,5 kg	636 Euro je Strahlungsquelle,
4. Strahlungsquellen in Form von a) gasförmigen radioaktiven Stoffen oder b) radioaktiven Stoffen, bei deren Zerfall radioaktive Gase entstehen, die nicht unter Nummer 3 fallen, mit einer Aktivität von nicht mehr als 8,00 E+07 Bq (Th-232 bis 1,00 E+07 Bq) und einer Masse von nicht mehr als 250 kg	636 bis 34 477 Euro je Strahlungsquelle,
5. Bauschutt in Form von festen radioaktiven Stoffen, die gasförmige Bestandteile nicht enthalten, mit einer Aktivität von nicht mehr als 4,00 E+06 Bq je kg und einer Masse von nicht mehr als 350 kg	84 Euro je kg,
6. Bauschutt in Form von radioaktiven Stoffen, bei deren Zerfall radioaktive Gase entstehen, mit einer Aktivität von nicht mehr als 9,00 E+05 Bq je Behälter und einem Volumen von nicht mehr als 200 Litern	301 Euro je Liter,
7. nicht brennbare Flüssigkeiten, wie Chemieabwässer, biologische Abwässer und kontaminierte Lauge, mit einer Aktivität von nicht mehr als 4,00 E+06 Bq je kg und einer Masse von nicht mehr als 150 kg	61 bis 150 Euro je Liter.

²Bei der Ausschöpfung der Gebührenrahmen nach Satz 1 Nrn. 2, 4 und 7 ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.“

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. November 2023

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

M e y e r

Minister

Verordnung
zur Einführung der Niedersächsischen Verordnung
über die Gewährung von Geldzuwendungen
an Beamtinnen und Beamte
der Kommunen und zur Änderung der
Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung

Vom 10. November 2023

Aufgrund des § 20 Abs. 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 110), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Niedersächsische Verordnung über die Gewährung von Geldzuwendungen an Beamtinnen und Beamte der Kommunen (NGBKomVO)

§ 1

Diese Verordnung regelt die Gewährung von sonstigen Geldzuwendungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) an Beamtinnen und Beamte der Kommunen, der übrigen kommunalen Dienstherren sowie des Bezirksverbands Oldenburg, des Regionalverbands Großraum Braunschweig und der Niedersächsischen Versorgungskasse.

§ 2

(1) Die in § 1 genannten Dienstherren können ihren Beamtinnen und Beamten sonstige Geldzuwendungen unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Satz 1 NBesG gewähren in Form

1. eines Zuschusses für ein Monats- oder Jahresabonnement für den öffentlichen Personennahverkehr sowie für ein Fahrradleasing in Höhe von insgesamt höchstens 40 Euro je Kalendermonat,
2. von Leistungen für Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit in Höhe von höchstens 40 Euro je Kalendermonat,
3. von Geschenken zu besonderen persönlichen Anlässen mit dienstlichem Bezug mit einem Höchstwert von 40 Euro je Anlass sowie
4. der Bereitstellung von Getränken und Genussmitteln in angemessenem Umfang.

(2) Für sonstige Geldzuwendungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, bleibt § 20 Abs. 5 NBesG unberührt.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen
Kommunalbesoldungsverordnung

§ 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 29. November 2013 (Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 356), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei den Kommunen werden folgende monatliche Festbeträge als Aufwandsentschädigung festgesetzt:

	Einwohnerzahl	Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungs- beamter	Allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter und sonstige Beamtin oder sonstiger Beamter nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a	Weitere Beamtin oder weiterer Beamter auf Zeit und sonstige Beamtin oder sonstiger Beamter nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. b und c
		(monatlicher Festbetrag in Euro)	(monatlicher Festbetrag in Euro)	(monatlicher Festbetrag in Euro)
Gemeinden und Samtgemeinden	bis 10 000	168	114	84
	10 001 bis 20 000	246	168	126
	20 001 bis 30 000	294	198	150
	30 001 bis 50 000	330	222	168
	50 001 bis 150 000	372	246	186
	über 150 000	414	276	210
Landkreise und Region Hannover		372	246	186.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Höchstbetrag“ durch das Wort „Festbetrag“ ersetzt.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bei dem Regionalverband Großraum Braunschweig beträgt die Aufwandsentschädigung für die Verbandsdirektorin oder den Verbandsdirektor monatlich 312 Euro und für die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter monatlich 210 Euro. ²Bei dem Bezirksverband Oldenburg beträgt die Aufwandsentschädigung für die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer 246 Euro und für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers 168 Euro.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 10. November 2023

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Behrens

Ministerin

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten

Vom 13. November 2023

Aufgrund

des § 298 a Abs. 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272), auch in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Insolvenzordnung in der Fassung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166), jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 19 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 744), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 86), und

des § 14 Abs. 4 Sätze 1 und 4 Halbsatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155), in Verbindung mit § 1 Nr. 21 der Subdelegationsverordnung-Justiz

wird verordnet:

Artikel 1

Abschnitt II der Anlage (zu § 2 Satz 1) der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 804), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Zeile „Amtsgericht Göttingen“ wird die folgende Zeile eingefügt:

„Amtsgericht Hannover	Alle Verfahren in Insolvenzsachen	1. Dezember 2023“.
-----------------------	-----------------------------------	--------------------

2. Nach der Zeile „Landgericht Braunschweig“ wird die folgende Zeile eingefügt:

„Landgericht Braunschweig	Alle Verfahren der Zivilkammern	18. Dezember 2023“.
---------------------------	---------------------------------	---------------------

3. Nach der Zeile „Landgericht Osnabrück“ wird die folgende Zeile eingefügt:

„Landgericht Stade	Alle Verfahren der Zivilkammern	27. November 2023“.
--------------------	---------------------------------	---------------------

4. Nach der Zeile „Oberlandesgericht Celle“ wird die folgende Zeile angefügt:

„Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg)	Alle Verfahren in Zivilsachen	11. Dezember 2023“.
--	-------------------------------	---------------------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. November 2023

Niedersächsisches Justizministerium

W a h l m a n n

Ministerin

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
mit den Grundbuchämtern
und die elektronische Führung der Grundakten

Vom 13. November 2023

Aufgrund des § 135 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 48 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 744), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1 Abs. 1 und § 5) der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern und die elektronische Führung der Grundakten vom 8. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

Bei dem Grundbuchamt „Amtsgericht Salzgitter“ wird in den Spalten 2 und 3 jeweils das Datum „27. November 2023“ durch das Datum „4. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. November 2023

Niedersächsisches Justizministerium

W a h l m a n n

Ministerin